- 110. Kann eine in ber als "Entscheidungsgründe" bezeichneten Abteilung bes Urteiles enthaltene Bemerfung als Ergänzung ber unter
 ber Überschrift "Thatbestand" gegebenen Darftellung angesehen werden?
- I. Civilsenat. Urt. v. 29. September 1880 i. S. M. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. I. 819/80.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Der Kaufmann B. hatte auf sein Leben zu Gunsten seiner Chesfrau und seiner beiben Töchter Versicherung genommen. Nach seinem Tode fordern diese vom Kaufmann M. die Herausgabe der Police, welche dieser in Händen hat. Der Beklagte schützt vor, daß ihm ein Pfanderecht und Retentionsrecht an der ihm von B. übergebenen Police zustehe.

Das Landgericht I Berlin erkannte keines dieser Rechte als begründet und verurteilte den Beklagten zur Herausgabe der Police. Dieses Urteil wurde auf Berufung des Beklagten vom Kammergericht bestätigt. Der Beklagte wandte gegen dieses Urteil Revision ein.

Im angesochtenen Urteil sind zunächst unter vier Nunmern die Beshauptungen des Berusungsklägers angesührt, er habe dem B., welchem er wiederholt kleinere Wechsel diskontiert gehabt, im Juli 1877 erklärt, er könne sich zur Diskontierung größerer Summen nur dann verstehen, wenn ihm B. Sicherheit verschaffe; insolge dessen habe ihm B. einige Tage später die Police übergeben und sei dabei vereinbart worden, diesselbe solle ihm als Pfand für alle aus dem zu eröffnenden Diskontosverkehre herrührenden Ansprüche haften.

Sodann wird weiter angeführt, der Berufungskläger habe einen Buchauszug, enthaltend 47 verschiedene Wechsel, überreicht, indem er ferner behauptet habe:

- 1. daß er alle diese Wechsel diskontiert habe,
- 2. daß 7 derselben näher bezeichnete identisch seien mit den in der Klagebeantwortung aufgesührten und zum B.'schen Konkurs angemeldeten und dort anerkannten Wechseln.

Es heißt dann weiter:

"Zum Beweise der Richtigkeit dieser Darstellung wird

1. auf die Handelsbücher sowie auf das Zeugnis des M.1, sowie

2. auf die Prozesakten M. w. B. insbesondere auf die in diesen Akten enthaltenen eidlichen Zeugenaussagen des M.

Bezug genommen, auch vom Berufungstläger ber Gib erboten." —

In den "Entscheibungsgründen" wird ausgeführt, die vom

¹ Während des Laufes des Prozesses war über das Bermögen des Beklagsten M. Konkurs erössnet worden. Der Prozes wurde vom Konkursverwalter weiter geführt, und dieser hatte den ursprünglichen Beklagten M. als Zeugen benannt.

Berusungskläger behauptete Übereinkunst könne nur so verstanden wers ben, daß die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft verpfändet, nicht die Police als Faustpfand gegeben werden solle. Sine Forderung könne aber nur in schriftlicher Form rechtsgültig verpfändet werden.

"Indeß (wird weiter fortgefahren), auch abgesehen hiervon, sind alle vorstehenden thatsächlichen Anführungen des Berufungsklägers bestritten und in keiner Weise unter Beweis gestellt, da nach dem ganzen Zusammenhange seiner Auslassung die fämtlichen, von ihm angerusenen Beweismittel nur auf die Existenz der vom ihm zum B.'schen Konkurse angemeldeten Forderungen, und nicht auf die gleichfalls bestrittene thatsächliche Begründung des prätendierten Psandrechtes zu beziehen sind."

Von beklagtischer Seite wird gegen dieses Urteil Revision eingewendet und dieselbe n. a. auch darauf gestützt, daß die mitgeteilte in den Entscheidungsgründen enthaltene Darstellung demjenigen zuwiderlause, was der zweite Richter selbst als Thatbestand mitgeteilt habe.

Das Reichsgericht hat die Revision verworfen, und zwar, was den angeführten Revisionsgrund betrifft, aus folgenden

Grünben:

"Dieser Borwurf würde nur dann begründet sein, wenn es richtig wäre, daß der Thatbestand lediglich im ersten Teile der zur Begründung des Tenors des Urteiles gegebenen Darstellung enthalten sein dürfte, und der zweite Teil sich auf Rechtsanführungen zu beschräusen hätte. Allein eine derartige Bestimmung ist im Gesetz nicht enthalten. Zwar werden im §. 284 C.P.D. die einzelnen Bestandteile des Urteiles unter einzelnen Nummern aufgesichet, allein daraus solgt nicht, daß diese Bestandteile auch notwendig von einander örtlich völlig geschieden gehalten werden müßten. Nur für die Urteilssormel ist diese "äußerliche Sonsberung" vorgeschrieben. Gerade aus dieser ausdrücklichen Hervorhebung ist ein argumentum a contrario betresse der anderen Bestandteile des Urteiles zulässig.

Hiernach kann es, wenngleich es im Interesse der Übersichtlichkeit äußerst wünschenswert erscheint, daß die thatsächlichen Feststellungen von den rechtlichen Erörterungen möglichst gesondert gehalten werden, doch nicht als ein rechtlicher Verstoß angesehen werden, wenn im einzelnen Falle von diesem Versahren abgewichen wird.

Zwar fann bavon ausgegangen werden, daß der Richter namentlich dann, wenn er (zwecknäßiger Weise) seine Ausführungen unter besondere Rubrisen (Thatbestand und Entscheidungsgründe) gebracht hat,
an erster Stelle alles den Thatbestand Betressende hat zusammenstellen
und an zweiter Stelle nur rechtliche Erörterungen hat geben wollen.
Allein, wenn auch in Zweiselsfällen auf die Anordnung der einzelnen Sähe Gewicht zu legen ist, so ist dieselbe doch nicht unbedingt
maßgebend. Entscheidend dafür, ob eine Äußerung als thatsächliche
Feststellung oder als rechtliche Erörterung aufzusassen, ist der Inhalt
derselben. Edensowenig wie der Revisionsrichter durch eine rechtliche
Deduktion des Vorderrichters deswegen gebunden sein würde, weil dieselbe sich unter der Kubris "Thatbestand" vorsindet, kann einer thatsächlichen Feststellung darum die Anerkennung versagt werden, weil dieselbe unter den rechtlichen Ausführungen ihren Plaß gesunden hat.

Im vorliegenden Falle wird nun an der fraglichen Stelle nicht etwa nur auf dasjenige, was im ersten Teile der "Gründe" thatsächslich sestigestellt sei, Bezug genommen und daraus eine rechtliche Folgerung gezogen, sondern es wird ein neues thatsächliches Moment, nämslich der "ganze Zusammenhang der Auslassung" des Beklagten hervorgehoben. Dieses Moment wird dahin verwertet, es ergebe sich daraus, daß die Beweisankretung auf einen Teil des Vorbringens zu beschränken sei. In diesem Vorbringen eines neuen thatsächlichen Moments kann nur eine Ergänzung des vorher unvollständig mitgeteilten Thatbestandes gefunden werden. Die Darlegung des Sinnes dieser Ergänzung ist aber eine der Nachprüfung des Revisionsrichters sich entziehende ledigslich thatsächliche Feststellung."...